



**UNIVERSITÄT
BERN**

Finanzabteilung, Gesellschaftsstrasse 6, CH 3012 Bern

Geht an:

- Dekaninnen und Dekane
- Geschäftsleitende Direktorinnen und Direktoren
- Sekretariatsleitungen

Verwaltungsdirektion

Finanzabteilung

Bern, im Januar 2010

Auszug aus der Information Dezember 2090

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir informieren Sie im Folgenden zu wichtigen Themen aus dem Finanzmanagement. Die aktuellsten Infos sind stets auch auf unserer Homepage http://www.advd.unibe.ch/fin/fin_uni/ abrufbar.

• **Personalanlässe im Jahre 2010**

Aufgrund der sich abzeichnenden Neuverschuldung des Kantons Bern hat der Regierungsrat im Juni 2009 (RRB 0999) entschieden, im Jahre 2010 auf die Gewährung von Vergünstigungen gemäss Art. 93a nPG zu verzichten. Gemäss dieser Entscheidung dürfen im Jahre 2010 keine Personalanlässe über staatliche Mittel finanziert werden¹.

Ansprechperson: Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter

Mit freundlichen Grüssen

Ihre Finanzabteilung

¹ Weisungen der Universitätsleitung über die Finanzierung von Personalanlässen (13.01.2009)

Weisungen der Universitätsleitung über die Finanzierung von Personalanlässen

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Artikel 93a des Gesetzes vom 16. September 2004 über das Personal (PG) [BSG 153.01], Artikel 57 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG) [BSG 436.11], RRB 1558 vom 17. September 2008 sowie Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe c des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) [BSG 436.111.2],

beschliesst:

I. Ausgangslage und Vorgaben

Art. 1 Aus staatlichen Betriebskrediten können folgende Personalanlässe finanziert werden:

- a Jahresanlass mit dem Personal,
- b Apéros und ähnliche Personalanlässe.

Art. 2 Für die Institutionen gelten folgende Grenzen:

- a Pro Jahr: 1.5 % der Gehaltssumme der Staatsanstellungen
- b Jahresanlass: pro angemeldete Person max. CHF 100
- c Apéro und ähnliche Personalanlässe: pro angemeldete Person max. CHF 20.

Art. 3 Die Verbuchung erfolgt über den Betriebskredit auf dem Konto 309901 „Personalanlässe“.

Art. 4 Für Anlässe gemäss Art. 1 darf Arbeitszeit von höchstens einer Stunde angerechnet werden.

II. Vorgaben der Umsetzung

Art. 5 ¹ Der Einsatz der Mittel hat sparsam und effizient zu erfolgen. Mögliche Reputationsrisiken sind zu vermeiden. Die entsprechende Verantwortung liegt beim Geschäftsführenden Direktor bzw. der Geschäftsführenden Direktorin.

² Die Institutionen halten den maximal pro Jahr möglichen Betrag gemäss Art. 2 Bst. a und die Grenzen gemäss Art. 2 Bst. b und c eigenverantwortlich ein.

Art. 6 Sämtliche Ausgabenbelege für Personalanlässe müssen vom Geschäftsführenden Direktor bzw. der Geschäftsführenden Direktorin unterschrieben werden.

Art. 7 ¹ Auf den Belegen müssen nebst der Kontierung folgende Angaben ersichtlich sein oder angebracht werden:

a Verwendungszweck: Jahresanlass, Apéro oder ähnlicher Personalanlass

b Anzahl teilnehmende Mitarbeitende

c Kosten pro Anlass gemäss Bst. a.

² Die Finanzabteilung prüft, ob die Angaben vorhanden sind und der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin unterschrieben hat.

Art. 8 Die Finanzabteilung stellt den Finanzchefs der Fakultäten jeweils zwischen Oktober und Jahresende Abweichungsanalysen zur Verfügung.

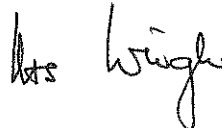
Art. 9 Die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben erfolgt durch die Finanzkontrolle des Kantons Bern.

III. Inkrafttreten

Art. 10 Diese Weisungen treten per 1. Januar 2009 in Kraft.

Bern, 13.1.09

Im Namen der Universitätsleitung
Der Rektor:



Prof. Dr. U. Würzler